



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan

SÜDTIROL · ALTO ADIGE

LBS

SAVOY 

MEHR ALS SCHULE

Meran, am 24.11.2025

Schuljahr 2025-2026

Beschluss des Schulrates Nr. 01 vom 24.11.2025

Nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 12 aus dem Jahr 2000 zur Autonomie der Schulen;

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 221 zur Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung;

in den Beschluss des Direktionsrates Nr. 01 vom 10.09.2018, mit welchem die Satzung der Landesberufsschule für das Gastgewerbe Savoy Meran beschlossen und genehmigt wurde;

Festgestellt,

dass es notwendig erscheint, die aktuell gültige Satzung vom 10.09.2018 abzuändern bzw. eine neue Satzung zu beschließen;

beschließt

der Schulrat der Landesberufsschule für das Gastgewerbe Savoy Meran nachstehende Satzung. All jene Bereiche der alten Satzung vom 10.09.2018, bleiben so lange in Kraft, bis sie durch neue Bestimmungen bzw. Ergänzungen zu dieser neuen Satzung abgeändert bzw. abgeschafft werden.

Die organisatorische Umsetzung der Satzung wird an die Schulführungskraft delegiert.

Punkt 1: Mitbestimmungsgremien

Die Landesberufsschule für das Gastgewerbe Savoy Meran legt nachstehende Mitbestimmungsgremien und partizipative Gremien innerhalb der Schulgemeinschaft fest:

Landesberufsschule für das Gastgewerbe „Savoy“
Meran
Rätienstraße 1, 39012 Meran
lbs.me-savoy@schule.suedtirol.it
www.provinz.bz.it

Scuola professionale provinciale alberghiera “Savoy”
Merano
Via Rezia 1, 39012 Merano
lbs.me-savoy@schule.suedtirol.it
www.provincia.bz.it

Scola profesionela provinziela per i albercs “Savoy”
Maran
Via Rezia 1, 39012 Maran
lbs.me-savoy@schule.suedtirol.it
www.provincia.bz.it

- Der Schulrat:

Der Schulrat besteht aus 10 Mitgliedern (der Schulführungskraft, der Schulsekretärin/dem Schulsekretär, 4 Lehrkräften, 2 Eltern und 2 Schülern). Der Schulrat bleibt für 3 Jahre im Amt und hat jene Zuständigkeiten, welche ihm laut Dekret des Landeshauptmanns vom 16. August 2018 zugesprochen wurden. Das passive sowohl das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, mit jenem vom Gesetz vorgesehenen Einschränkungen.

Der Schulrat bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Tätigkeiten der Berufsbildungsschule. Im Einzelnen:

1. verfasst, genehmigt und ändert er die Satzung, einschließlich der Wahlmodalitäten sowie der Ersetzung der eigenen Mitglieder, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. beschließt er den Dreijahresplan des Bildungsangebotes,
3. genehmigt er das Finanzbudget und das Investitionsbudget,
4. genehmigt er den Jahresabschluss,
5. beschließt er die interne Schulordnung,
6. genehmigt er Richtlinien für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit externen Trägern,
7. übt er alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.

Der Schulrat bleibt für drei Schuljahre im Amt und wird bis zum 15. Oktober nach dem Ende seiner Amtszeit erneuert.

Die Zusammensetzung des Schulrates wird von der Satzung unter Beachtung folgender Kriterien festgelegt:

1. die Führungskraft ist Mitglied von Rechts wegen,
2. die Anzahl der gewählten Vertretungen der Schüler und Schülerinnen sowie der Eltern entspricht der Anzahl der gewählten Vertretungen des Lehrpersonals,
3. eine Vertretung des Sekretariats der Berufsbildungsschule ist Mitglied von Rechts wegen,
4. der Rat kann mit weiteren Personen ohne Stimmrecht ergänzt werden,
5. der Schulrat besteht aus nicht weniger als 8 Mitgliedern.

Den Vorsitz im Schulrat führt ein Mitglied, das aus seiner Mitte gewählt wird und dessen Stimme bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist.

Minderjährige Schüler und Schülerinnen, die dem Schulrat angehören, haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget, das Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie auf die Verwendung der Geldmittel.

- Das Lehrerkollegium:

Das Lehrerkollegium ist, auf der Grundlage der geltenden Landesbestimmungen, für die Planung, Erarbeitung und Umsetzung der erzieherischen und didaktischen Tätigkeiten zuständig. Das Lehrerkollegium setzt sich aus allen Lehrpersonen der Schule und aus der Führungskraft zusammen, die den Vorsitz führt; ihre Stimme ist ausschlaggebend bei Stimmgleichheit. Grundlegende didaktische Änderungen des Unterrichtskonzeptes bzw. des Unterrichtsmodells können ohne Zustimmung des Lehrerkollegiums (Mehrheitsbeschluss) nicht umgesetzt oder abgeändert werden.

- **Die Fachkonferenz:**

Die Fachkonferenz ist ein optionales Gremium dessen sich die Schulführungskraft bedienen kann, um fachgruppenübergreifende Themen zu besprechen und Strategien auszuarbeiten. Es ist kein verpflichtendes Gremium der Berufsbildung laut DLH Nr. 22 vom 16.08.2018. Es obliegt der Schulführungskraft, ob sie dieses Gremium einberuft oder nicht.

- **Das Leitungsteam:**

Das Leitungsteam besteht aus 8 Mitgliedern und soll die Schulführungskraft operativ in bestimmten Fachbereichen unterstützen. 6 Mitglieder des Leitungsteams werden aus der Mitte des Lehrerkollegiums bei der ersten Plenarversammlung eines jeden neuen Schuljahres gewählt. Die Schulführungskraft und der Vizedirektor gehören von Amts wegen dem Leitungsteam an. Jedes Mitglied des Leitungsteams übernimmt autonom und eigenständig einen bestimmten Aufgabenbereich und untersteht dabei nur der Schulführungskraft. Die Mitglieder des Leitungsteams sind ebenfalls das direkte Sprachrohr des Lehrerkollegiums. Das Leitungsteam trifft sich in regelmäßigen Abständen und nicht weniger als 2 x pro Monat zu einer gemeinsamen Sitzung. Die Kompetenzbereiche des Leitungsteams werden folgendermaßen unterteilt:

- a) Schulentwicklung und Unterrichtsentwicklung
- b) Qualitätsmanagement und Evaluation
- c) Organisation – Stundenplan und Planung des Schuljahres
- d) Digitalisierung
- e) Schüler*innen Services – Inklusion und Beratung
- f) Öffentlichkeitsarbeit – Kommunikation

Die Schulführungskraft kann nach eigenem Ermessen Fachbereiche hinzufügen oder abändern bzw. streichen.

- **Der Klassenrat:**

1. trägt die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung von Bildungswegen und für die Sicherung des Bildungserfolgs von Schülern und Schülerinnen,
2. plant und beschließt die pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten für die jeweilige Klasse oder Gruppe von Schülern und Schülerinnen,
3. bewertet die Lernprozesse und Leistungen der Schüler und Schülerinnen gemäß den einschlägigen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Landes,
4. übt alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.

Bei der Bewertung der Schüler und Schülerinnen gehören dem Klassenrat folgende Mitglieder an:

1. die Führungskraft oder ihre Stellvertretung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson der Klasse, die den Vorsitz führt und deren Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist,
2. die Lehrpersonen der curricularen Fächer der jeweiligen Schüler und Schülerinnen; wird ein Fach von zwei oder mehreren Lehrpersonen unterrichtet, so bestimmt die Führungskraft, ob diese Lehrpersonen eine Stimme pro Kopf oder gemeinsam eine einzige Stimme haben,
3. die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson,

4. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Integration, ohne Stimmrecht und nur wenn die Bewertung die ihnen zugewiesenen Schüler oder Schülerinnen betrifft.

Die Satzung kann die Teilnahme von weiteren Personen mit didaktisch-pädagogischen Funktionen ohne Stimmrecht bei der Bewertung der Schüler und Schülerinnen vorsehen. Für weitere Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schüler und Schülerinnen stehen, regelt die Satzung die Zusammensetzung des Klassenrates und das Stimmrecht der Mitglieder. In der Regel umfasst der Klassenrat für weitere Tätigkeiten auch die Vertretung der Schüler und Schülerinnen sowie der Eltern.

- **Der Direktionsrat:**

Dieses Gremium wird ab dem Schuljahr 2026-2027 abgeschafft.

- **Die Fachgruppen:**

Den Fachgruppen gehören die jeweiligen Lehrkräfte eines bestimmten Unterrichts bzw. Fachgruppierung an. Die Fachgruppen treffen sich regelmäßig, um sich zu relevanten Themen der jeweiligen Fachgruppe auszutauschen. Die Fachgruppen organisieren ihre Treffen in Autonomie und berichten über das Protokoll der Schulführungskraft über die erzielten Ergebnisse bzw. die besprochenen Themenpunkte. Jährlich werden die Ziele der Fachgruppe beschlossen, welche von der Schulführungskraft genehmigt werden müssen. Ziel der Fachgruppe ist es zudem, einheitliche Bewertungskriterien vorzuschlagen, damit die Bewertung in einem Fach auf derselben Klassenstufe weitestgehend einheitlich durchgeführt werden kann.

- **Die Arbeitsgruppen:**

Die Schulführungskraft kann zu verschiedenen Bereichen und Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen unterstützen die Schulführungskraft bei der Ausarbeitung und Durchführung von relevanten Themen, welche durch die Fachgruppen, das Leitungsteam und den anderen Gremien nicht optimal abgedeckt werden können. Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe ist grundlegend freiwillig, wird eine Lehrkraft dazu aber verpflichtet, so kann sie dies innerhalb des kollektivvertraglich festgelegten Stundenlimits nicht ablehnen.

- **Die Einheitliche Gewerkschaftsvertretung:**

Die EGV wird ab dem Schuljahr 2026-2027 eingeführt und muss von der Schulführungskraft in Themen der Personalordnung der Schule, des bezahlbaren Überstundenkontingentes und der zusätzlichen Leistungsprämie angehört werden und auch mit einbezogen werden. Die EGV besteht aus 3 gewählten Lehrkräften aus dem Kollegium, welche den repräsentativen Gewerkschaftsvertretungen im Lande angehören.

- **Der Schülerrat:**

Der Schülerrat besteht aus allen gewählten Schülervertreterinnen und Schülervertretern der jeweiligen Klassen. Der Schülerrat muss bei schulrelevanten Belangen angehört werden und trifft sich auf eigenen Antrag mit der Schulführungskraft, um eigene Themen vorzubringen und zu besprechen. Der Schülerrat kann aus seiner Mitte eine*n Vorsitzenden wählen. Der Schülerrat kann sich maximal

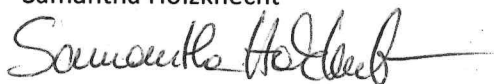
3x jährlich während der Schulzeit treffen und kann nach Genehmigung durch die Schulführungskraft eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler einberufen.

- **Der Bibliotheksrat:**

Der Bibliotheksrat besteht aus der Schulführungskraft, der Schulsekretärin/dem Schulsekretär, sowie maximal 6 Lehrkräften aus der Fachgruppe Sprachen und der Fachgruppe Deutsch. Der Bibliotheksrat macht der Schulleitung Vorschläge zu Ankäufen und er ist grundlegend für die Weiterentwicklung der Schulbibliothek verantwortlich. Der Bibliotheksrat erarbeitet ein Bibliotheksschwerpunktconcept und erarbeitet eine allgemeine Nutzungsregelung, welche von der Schulführungskraft genehmigt werden muss. Der Bibliotheksrat beschließt die Öffnungszeiten und Ausleihen und macht Vorschläge zur schulübergreifenden Nutzung der Bibliothek. Der Bibliotheksrat wählt unter den Mitgliedern der Fachgruppe Sprachen und der Fachgruppe Deutsch eine Bibliotheksleiterin bzw. einen Bibliotheksleiter.

Die Sekretärin des Schulrates

Samantha Holzknacht



Der Vorsitzende des Schulrates

Hannes Silbernagl

